

**Gemeinde Möglingen  
Landkreis Ludwigsburg**

# **Benutzungsordnung für die Sportanlagen vom 14.05.1981**

**mit Änderungen vom 05.07.2001, 18.12.2003 und 22.03.2018**

## **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Möglingen – nachstehend „Gemeinde“ genannt – hat in Möglingen, Landkreis Ludwigsburg, Sportplätze und zwei Sporthallen errichtet. Diese Sportanlagen dienen dem Turn- und Sportunterricht der Möglinger Schulen sowie Übungen und Wettkämpfen der am Ort ansässigen Sportvereine. Die Überlassung an sonstige Benutzer ist möglich.

Die Gemeinde ist Eigentümerin der Sportanlagen sowie der von ihr eingebrachten Sportgeräte und sonstigen mit dem Bauwerk oder dem Grundstück nicht fest verbundenen Einrichtungen, sofern nicht die Gemeinde einen anderen Willen erklärt.

## § 2 Bestandteil der Anlagen

Die Sportanlagen umfassen

1. die Sporthalle „Stadionhalle“ mit folgenden Räumlichkeiten:

- a) Eingangsräume
- b) Treppe zur Besuchergalerie
- c) Besuchergalerie
- d) Spielfeld
- e) Geräteräume
- f) Toiletten
- g) Umkleideräume
- h) Duschräume
- i) sonstige Nebenräume

2. die Sporthalle „Sonnenbrunnenhalle“ mit folgenden Räumlichkeiten:

- a) Eingangsbereich
- b) Stiefelgang
- c) Treppe vom Stiefelgang zum Turnschuhgang
- d) Umkleideräume
- e) Toiletten
- f) Turnschuhgang (einschließlich Treppe von den Umkleideräumen)
- g) Spielfeld
- h) Gymnastikhalle
- i) Geräteräume
- j) Duschräume
- k) Vereinsraum
- l) sonstige Nebenräume

3. den Sportplatz mit folgenden Einrichtungen bzw. Anlagen:

- a) Spielfeld (Rasen)
- b) Kleinspielfelder (Kunststoff)
- c) Kleinspielfeld (Rasen)
- d) Kunstrasenplatz
- e) Laufbahnen ( 6 100-m-Bahnen)
- f) die Sprung-, Stoß- und Wurfanlagen
- g) Flutlichtanlage
- h) Rasenfläche für Übungszwecke
- i) Kartenhäuschen

4. die Parkplätze

### **§ 3** **Genehmigungspflicht**

- (1) Die Möglinger Schulen sind im Rahmen des ordnungsgemäßen, lehrplanmäßigen Turnunterrichts, die Möglinger Sportvereine im Rahmen von Übungen oder Wettkämpfen berechtigt, die Sportanlagen ohne förmliche Genehmigung der Gemeinde zu benützen, wenn die jeweilige Benützung den Festlegungen des Belegungsplanes entspricht. Voraussetzung ist, dass der Turnunterricht der Schulen von einer verantwortlichen unterrichtenden Person geleitet wird. Voraussetzung für die genehmigungsfreie Benützung der Sportanlagen durch am Ort ansässige Sportvereine ist, dass der Übungsbetrieb von einer verantwortlichen Person geleitet und überwacht wird.
- (2) Eine Benützung durch Möglinger Schulen oder Sportvereine entgegen den Bestimmungen dieser Benützungsordnung bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde.
- (3) Eine Benützung der Sportanlage durch andere Benützer bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Gemeinde.
- (4) Eine Benützung der Sportanlagen durch Möglinger Schulen oder Möglinger Sportvereine außerhalb des Belegungsplanes bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Gemeinde. Diese sollen die Benützung der Sportanlagen 2 Monate vor dem geplanten Gebrauch bei der Gemeindeverwaltung beantragen.
  - a) Den Möglinger sporttreibenden Vereinen wird die Nutzung der Sportanlagen für vereinsinterne Veranstaltungen gestattet. Die Veranstaltung ist eine Woche vorher der Verwaltung bekannt zu geben.
- (5) Die Genehmigung wird insbesondere dann versagt, wenn
  - a) bei einer Veranstaltung des Antragstellers in anderen Sport- oder Gemeindehallen erhebliche Sach- oder Personenschäden verursacht wurden und diese Schäden in ursächlichem Zusammenhang mit der Veranstaltung standen oder
  - b) anzunehmen ist, dass die geplante Veranstaltung dem Wohl der Gemeinde aus sonstigen Gründen zuwiderlaufen wird.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Sportanlagen besteht nicht.

### **§ 4** **Sonstige Benützer**

Die Benützung der Sportanlagen kann auch anderen als den in § 3 genannten Benützern genehmigt werden. § 3 Abs. 4 Satz 2 und Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.

### **§ 5** **Verbindlichkeit dieser Benützungsordnung**

Mit dem Benützen der Sportanlagen erkennen alle Benützer die Bestimmungen dieser Benützungsordnung sowie der Gebührenordnung als verbindlich an.

## **§ 6 Belegungsplan**

Die Benützung der Sportanlagen durch Übungsveranstaltungen der Vereine wird in einem Belegungsplan festgelegt, der vom Bürgermeisteramt nach Anhörung der Beteiligten aufgestellt wird. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde.

## **§ 7 Benützung der Anlagen**

- (1) Bei Veranstaltungen innerhalb der Sportanlagen sind von den Benützern Ordner und Sanitätsdienste zu stellen. Außerdem haben die Benutzer die erforderlichen Geräte selbst auf- und abzubauen und nach Gebrauch wieder ordnungsgemäß an den Platz zu verbringen.
- (2) Die Umkleidekabinen und die Duschen müssen bis spätestens 30 Min. nach Ende des Übungs- bzw. Spielbetriebes verlassen werden.
- (3) Der Benutzer hat Foyer und Tribüne besenrein zu säubern; bei Bewirtschaftungen sind Tische zu reinigen und Aschenbecher zu entleeren. Außerdem muss der Ausschankraum gereinigt – insbesondere müssen Fettspuren entfernt werden.

## **§ 8 Ordnungsvorschriften**

- (1) Den Benützern der Hallen wird zur besonderen Pflicht gemacht, die Gebäude und ihre Einrichtungen zu schonen und alle Beschädigungen zu unterlassen. Jeder Benutzer der Räume hat auf größte Sauberkeit zu achten.
- (2) Verboten ist
  - a) Abfälle aller Art auf den Boden zu werfen,
  - b) auf Tischen und Stühlen zu stehen,
  - c) das Benageln, Bekleben und Bemalen der Wände (innen und außen), der Fußböden und der sonstigen Einrichtungen und das Anbringen oder Befestigen von Gegenständen irgendwelcher Art,
  - d) feste Gegenstände in die Waschbecken, Spülklosetts oder die Pissoirs zu werfen,
  - e) das Mitbringen von Tieren in die Sportanlagen,
  - f) das Abstellen von Motor- und Fahrrädern oder ähnliches in den Sportanlagen oder an die Außenwände der Sporthalle,
  - g) das Parken sowie das Befahren der Gehwege um das Gelände der Sporthalle mit Kraftfahrzeugen,
  - h) auf der Zuschauergalerie der Sporthalle Getränkedosen, Flaschen oder ähnliche Verpackungsmaterialien zu verwenden,
  - i) das Gebäude ohne gründliche Reinigung der Schuhe zu betreten,
  - j) das Spielfeld der Sporthalle mit anderen Schuhen als mit Turnschuhen zu betreten,
  - k) die Turnschuhe bereits vor Betreten des Turnhallengebäudes anzulegen,
  - l) die Leichtathletikanlagen mit anderen als mit turn- oder sportgerechten Nagelschuhen (Spikes) zu betreten,
  - m) Sportarten, bei deren Ausübung eine Beschädigung an einem Teil der Sportanlagen zu befürchten ist, auszuüben,

- n) Duschanlagen anders als barfuß zu betreten,
- o) in den Toiletten oder Duschräumen nach Gebrauch das Licht brennen zu lassen oder in den Duschräumen das Wasser nicht abzustellen,
- p) das Umkleiden außerhalb der dafür zugewiesenen Räume,
- q) Geräte aller Art über den Boden der Sporthalle zu ziehen oder zu schieben,
- r) das Betreten der hinteren Eingangshallen durch Personen, die nicht aktiv am Übungs- oder Spielbetrieb oder als Trainer oder Betreuer beteiligt sind,
- s) Hanteln und Gewichte auf dem Spielfeld der Sporthalle zu verwenden,
- t) Geräte, welche für die Außenanlagen bestimmt sind, in der Sporthalle und Geräte, welche für die Sporthalle bestimmt sind, auf den Außenanlagen zu verwenden,
- u) den Barfußgang (den Gang zwischen Umkleideraum und Spielfeld der Sporthalle) anders als barfuß oder mit Turnschuhen zu betreten,
- v) bei Ballspielen und Übungen mit Bällen in der Sporthalle andere als ausdrücklich dafür vorgesehene Haftmittel zu verwenden.<sup>1</sup>

## **§ 9 Sanktionen**

Wer gegen die Bestimmungen dieser Benützungsordnung verstößt, kann von einem Beauftragten der Gemeinde – in der Regel dem Hausmeister – nach vorheriger Ermahnung von den Sportanlagen verwiesen werden.

## **§ 10 Haftung, Beschädigung**

- (1) Die Benützung der Sportanlagen geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benützers. Von der Gemeinde erfolgt die Überlassung der Anlagen ohne jegliche Gewährleistung in dem Zustand, in welchem sie sich befindet. Der Benützer ist verpflichtet, die Anlage jeweils vor der Benützung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffung für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen nicht benützt werden.
- (2) Der Benützer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Mitglieder oder Beauftragten des Benützers, der Besucher von Veranstaltungen des Benützers und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benützung der Sportanlagen und der Zugänge stehen. Der Benützer verzichtet seinerseits auf Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde.
- (3) Der Benützer haftet für alle Beschädigungen, die der Gemeinde an der überlassenen Sportanlage und den Zugangswegen bei der Benützung entstehen. Jeder Schaden ist sofort dem Hausmeister bzw. dem Ortsbauamt zu melden.
- (4) Wird eine nicht angezeigte offen erkennbare Beschädigung festgestellt, so wird angenommen, dass der letzte Benützer den Schaden verursacht hat.

---

<sup>1</sup> **VA-Beschluss nÖ-02.06.2005:** Die Gemeinde lässt das Haftmittel Trimona zu. Die Handballabteilung des TV ist verpflichtet, dieses Haftmittel auch dem jeweiligen Gegner an den Spieltagen zur Verfügung zu stellen.

## **§ 11 Versicherungen**

- (1) Schäden, die bei einer Übungsveranstaltung entstehen, sind durch die Grundstückshaftpflichtversicherung der Gemeinde abgedeckt, soweit nicht ein Umstand vorliegt, welcher den Versicherer zur Verweigerung seiner Versicherungsleistung nach den gesetzlichen Bestimmungen oder den Regelungen des Versicherungsvertrages berechtigen würde.
- (2) Schäden, die bei sonstigen Veranstaltungen des Benützers – insbesondere bei Punkt- oder Freundschaftsspielen und Sportfesten – entstehen, sind in der Haftpflichtversicherung der Gemeinde nicht einbegriffen. In solchen Fällen hat der Veranstalter selbst für Versicherungsschutz zu sorgen.

## **§ 12 Garderobe**

Die Gemeinde übernimmt für abhandene oder beschädigte Garderobe oder sonstige im Eigentum von Besuchern oder Beauftragten, Mitgliedern oder Gästen des Benützers stehende und vorübergehend in die Sportanlagen eingebrachten Gegenstände keine Haftung.

## **§ 13 Fundsachen**

Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben.

## **§ 14 Zuwiderhandlungen**

Für alle der Gemeinde wegen Nichtbeachtens der Vorschriften dieser Benützungsordnung an einzelne Vereinsmitglieder oder sonstige Personen zustehende Schadensersatzansprüche haftet der jeweilige Verein oder sonstige Benützer.

## **§ 15 Sportplatz**

- (1) Sind nach den Boden- oder Witterungsverhältnissen Beschädigungen oder außerordentliche Abnützungen zu befürchten, so kann die Gemeinde – vertreten durch den Hausmeister – die Benützung des Rasenplatzes untersagen, unabhängig von den sportlichen Folgen, die sich daraus für den jeweiligen Verein aus der Spielordnung seines Verbandes ergeben. In diesem Falle können die Spiele auf dem Kunstrasenplatz ausgetragen werden, wenn dieser zu diesem Zeitpunkt nicht anderweitig belegt ist.
- (2) Schadensersatzansprüche an die Gemeinde oder an einzelne Bedienstete der Gemeinde können aus Abs. 1 und aus den übrigen Bestimmungen dieser Benützungsordnung nicht abgeleitet werden.

## **§ 16** **Ferienregelung**

- (1) Die Sportanlagen sind in den Schulferien geöffnet. Abweichend hiervon gilt, dass in den Sommerferien die Sportanlagen erst ab der dritten vollen Ferienwoche für den Sportbetrieb geöffnet sind (einschließlich der Wochenenden).
- (2) In den Sommer- und Weihnachtsferien ist eine eigenverantwortliche Nutzung der Sportanlagen durch die Vereine nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:
  - Die Vereine übernehmen den Schließdienst und die Reinigung.
  - Die geplanten Nutzungszeiten sowie verantwortliche Personen für den Schließdienst und die Reinigung sind der Verwaltung bis spätestens einen Monat vor Beginn der Ferien zu melden. Grundlage sind die wöchentlichen Trainingszeiten.
  - Bei Abweichungen von den wöchentlichen Trainingszeiten, wie z.B. Sondertraining, ist unter den Vereinen bzw. Abteilungen eine Einigung zu erzielen. Grundsätzlich Vorrang haben die bestehenden wöchentlichen Trainingszeiten.
  - Die Verwaltung beauftragt eine wöchentliche Reinigung durch die Reinigungsfirma. Die entstehenden Kosten werden auf die Vereine umgelegt.
- (3) Die Sportanlagen bleiben an den Tagen, bzw. Zeiten, geschlossen, an denen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen Sportveranstaltungen nicht zulässig sind.
- (4) Die Verwaltung wird ermächtigt, bei notwendigen Reparatur-, Instandsetzungs- oder Reinigungsarbeiten die Sportanlagen zu schließen. Die Nutzer werden vorab informiert.

## **§ 17**

Die Änderungen der Benutzungsordnung treten am 29.03.2018 in Kraft.

gez.  
Rebecca Schwaderer  
Bürgermeisterin